

§1693

Der Rat des Kreises kann auf Antrag *der Mutter* dem Beistände die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1689.

§1694

(1) Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

(2) Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche *Gewalt der Mutter* ruht.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1689.

§1695

(1) Der Rat des Kreises kann in den Fällen des § 1687 Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes und im Falle des § 1693 die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand jederzeit aufheben.

(2) Ist die Bestellung des Beistandes nach § 1687 Nr. 2 erfolgt, so soll sie nur mit Zustimmung *der Mutter* aufgehoben werden. Das gleiche gilt für die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1689, An die Stelle des in § 1695 zitierten § 1687 Nr. 2 und 3 treten die entsprechenden Bestimmungen des § 16 Abs. 2 MKSchÖ (Anh. Nr. 8)[^]

§ 1696

Ruht die elterliche *Gewalt* der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.